



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12753**
Datum: 09.04.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.04.2014	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.09.2014 21.10.2014 18.11.2014 09.12.2014 20.01.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.05.2014 24.09.2014 29.10.2014 26.11.2014 17.12.2014 28.01.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Erstellung einer Analyse über die Leistungsfähigkeit der Saalesparkasse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

dass die BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) (BMA) mit einer Analyse über die Leistungsfähigkeit der Saalesparkasse betraut wird.

Die Ergebnisse der Analyse sind dem Stadtrat in seiner Sitzung im September 2014 vorzulegen.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) hat die Pflicht, der Saalesparkasse bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages einer Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in ihrem Geschäftsgebiet zu helfen.

Nach dem Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (kurz: SpkG-LSA) unterstützt der Träger die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (sogenannte Anstaltslast aus § 3 Abs. 1 SpkG-LSA).

Mit einer Analyse über die Leistungsfähigkeit der Saalesparkasse wird die Stadt Halle (Saale) in die Lage versetzt, ihrer Anstaltslast nachzukommen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

20. Mai 2014

Sitzung des Stadtrates am 28. Mai 2014

Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Erstellung einer Analyse über die Leistungsfähigkeit der Saalesparkasse

Vorlagen-Nummer: V/2014/12753

TOP: 7.9

Stellungnahme der Verwaltung

Der Antrag ist unzulässig; der Stadtrat ist nicht zuständig.

Begründung

Die Umsetzung des Antrags verletzt Rechte der Saalesparkasse. Nach § 3 Abs. 1 SpkG-LSA unterstützt der Träger die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers der Sparkasse, Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

Diese Regelung entspricht der Verständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EU-Kommission aus dem Jahr 2001, mit der die bis dahin in Deutschland geltende Gewährträgerhaftung unter Einräumung von Übergangsfristen und die Anstaltslast aus beihilferechtlichen Gründen ersetzt worden sind. Eine Anstaltslast im eigentlichen Sinn gibt es danach für die Sparkassen nicht mehr. Der Träger kann der Sparkasse zwar auch künftig Mittel zur Verfügung stellen, jedoch ist eine Verpflichtung zur wirtschaftlichen Unterstützung durch den Träger ausgeschlossen. Auch wären hierbei die EU-Beihilfenvorschriften zu beachten.

Die Institutssicherung der Saalesparkasse wird daher durch den Stützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes gewährleistet. Der Stützungsfonds sichert den Bestand der Sparkasse und wird stets Solvabilität und Liquidität absichern.

Die Bedeutung der Trägerschaft der Stadt Halle kommt insbesondere in der demokratischen Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsrates zum Tragen. Zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Vertretungen der Träger gewählt, und dem Träger kommen bei den Grundsatzentscheidungen zum Bestand der Sparkasse, etwa bei der Frage einer Fusion oder der Satzungsgebung, eigene Rechte zu.

Die Saalesparkasse ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber ihrem Träger selbstständig. Über die im Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt aufgezählten Kompetenzen hinaus kann der Träger nicht in Rechte der Sparkasse eingreifen. Die Rechte aus der Trägerschaft nimmt die Stadt Halle zudem gemeinsam mit dem Saalekreis wahr.

Die Sparkasse fällt auch nicht unter den dritten Abschnitt der Gemeindeordnung (Unternehmen und Beteiligungen), da für die Sparkasse aufgrund der Verweisungen in § 116 Abs. 6 GO allein die spezialrechtliche Materie des Sparkassengesetzes gilt. Sparkassen werden daher auch nicht vom Beteiligungsbericht gem. § 118 GO LSA erfasst. Die mit dem Beteiligungsbericht verbundenen Angaben zur wirtschaftlichen Lage der Sparkasse vertragen sich nicht mit deren Charakter eines im Wettbewerb stehenden Kreditinstituts.

Entsprechend kann der Träger der Sparkasse auch keine Analyse über die Leistungsfähigkeit der Sparkasse in Auftrag geben, da er damit die geschützten Rechte der Sparkasse als eigenständigem Unternehmen eingriffe. Über den veröffentlichten Jahresbericht und die Bilanz der Sparkasse hinaus unterliegen alle weiteren wirtschaftlichen Daten dem Geschäftsgeheimnis der Sparkasse. Dieses ist auch gegenüber dem Träger geschützt. Der Vertretung des Trägers, hier dem Stadtrat, obliegt die Entlastung des Verwaltungsrates, die in den vergangenen Jahren regelmäßig erfolgt ist.

Insofern ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, die Leistungsfähigkeit der Sparkasse in Zweifel zu ziehen. Vielmehr kann auf eine positive Geschäftsentwicklung in den vergangenen Jahren verwiesen werden.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

28. April 2014

Sitzung des Stadtrates am 30. April 2014

Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Erstellung einer Analyse über die Leistungsfähigkeit der Saalesparkasse

Vorlagen-Nummer: V/2014/12753

TOP: 8.13

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, die Behandlung des Antrags auf die nächste Sitzung zu vertagen, da noch Abstimmungen mit der Saalesparkasse erfolgen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister